

## Amtsgericht Sonthofen

Az.: 3 C 96/24



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

[REDACTED]  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Sonthofen durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 06.08.2024 aufgrund des Sachstands vom 31.07.2024 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

### Endurteil

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 509,57 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 01.12.2023 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 509,57 € festgesetzt.

## Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Hiernach erwies sich die Klage zulässig und begründet.

I.

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das Amtsgericht Sonthofen gemäß §§ 71 Abs. 1, 23 Nr. 1 GVG sachlich sowie gemäß § 32 ZPO, § 20 StVG örtlich zur Entscheidung zuständig.

II.

Die Klage ist vollumfänglich begründet.

Dem Kläger steht gegenüber der Beklagten ein Anspruch auf Schadensersatz in ausgerichteter Höhe gemäß § 7 StVG, § 823 Abs. 1 BGB, § 115 VVG zu.

1.

Die Haftung dem Grunde nach ist unstreitig.

2.

Die Höhe des Anspruchs des Klägers auf weiteren Schadensersatz folgt aus den §§ 249 ff. BGB.

a)

Die restlichen, noch streitigen Abschleppkosten waren in voller Höhe zuzusprechen.

aa) Dabei hat sich im Rahmen des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB die Schadensbetrachtung nicht nur an objektiven Kriterien zu orientieren, sondern ist nach der Rechtsprechung des BGH (NJW 1992, 302; 1992, 1618) subjektbezogen.

Insofern ist hinsichtlich tatsächlich angefallener Reparaturkosten nach einem Verkehrsunfall anerkannt, dass es dem Sinn und Zweck des § 249 BGB widersprechen würde, wenn der Geschädigte, der sein Unfallfahrzeug nach Maßgabe eines Schadensgutachtens zur Reparatur in die Hände von Fachleuten gibt, mit Mehraufwendungen der Schadensbeseitigung belastet würde, deren Entstehung seinem Einfluss entzogen sind, da die Schadensbeseitigung durch eine Werkstatt übernommen wird. Da die Werkstatt insoweit kein Erfüllungsgehilfe des Geschädigten ist geht das sogenannte Werkstattrisiko zulasten des Schädigers (BGH, NJW 1992, 302; ebenso die Rechtsprechung der Berufungskammer des LG Kempten). Damit kann der Schädiger keine Einwände gegen die Höhe oder Erforderlichkeit der von der Werkstatt dem Geschädigten in Rechnung gestellten Positionen erheben. Dies gilt auch dann, wenn die Werkstatt dem Geschädigten unnötige Arbeiten in Rechnung stellt, überhöhte Preise oder Arbeitszeiten in Ansatz bringt oder Arbeiten berechnet, die nicht oder nicht in dieser Weise ausgeführt worden sind (OLG Hamm, NZV 1995, 442) und unabhängig davon, ob der Geschädigte die Reparaturrechnung selbst bezahlt hat oder nicht (LG Kempten, Urteil vom 31.07.2019).

Diese Grundsätze sind auf den vorliegenden Fall übertragbar; es greift bzgl. der Preise das sog. „Hakenrisiko“. Die Abschleppung des beschädigten, klägerischen Pkws veranlasste nach unstrittig gebliebenem Vortrag der Klägerseite die Polizei Oberstdorf. Dem Kläger kann somit kein Auswahlverschulden vorgeworfen werden. Auch hatte er keinerlei Einfluss auf die Preisgestaltung. Es wäre daher unbillig und dem Sinn und Zweck des § 249 BGB widersprechend, wenn der Kläger nunmehr mit Mehraufwendungen der Schadensbeseitigung belastet würde, deren Entstehung seinem Einfluss entzogen waren und die ihren Grund darin haben, dass die Schadensbeseitigung in einer fremden, von ihm nicht mehr kontrollierbaren Einflussphäre stattfand.

bb) Im Übrigen geht das Gericht im Rahmen einer Schätzung gem. § 287 ZPO vorliegend von einer üblichen Vergütung nach den Verrechnungssätzen des Verbandes der Abschleppwirtschaft aus. Ausweislich der als K1 vorgelegten Rechnung der Firma Schlichtling wurde der klägerische Pkw mit einem Abschleppwagen LFB 125 abgeschleppt und für die dafür benötigten 2,5 Stunden 535,73 € netto, mithin 214,29 €/Stunde netto veranschlagt. Dazu wurden weitere 25% Aufschlag für Personalkosten, mithin 51,99 € berechnet, was einen Stundensatz von 83,19 € netto berücksichtigt.

Bei Zugrundelegung der Preis und Strukturumfrage im Bergungs- und Abschleppgewerbe des VBA, Ergebnisse 2022, entspricht dies den dortigen Tarifen für einen Lkw für Fahrzeugbeförderung/Kran bis 14,99 t zGM. Dort werden durchschnittlich netto inklusive Kosten für das Personal der Einsatzfahrzeuge (exklusive Nachtzuschläge) und Hakenversicherung (Vorwort zu Ziffer 1. der VBA-Umfrage) 209,91€/Stunde netto, maximal 240 €/Stunde netto veranschlagt. Damit liegt der vorliegend berechnete Wert von 214,29 €/ Stunde netto zzgl. eines Personalzuschlags von 20,79 €/Stunde netto nach Auffassung des Gerichts im Rahmen der üblichen und angemessenen Vergütung.

cc) Schließlich ist dem Kläger auch kein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht vorzuwerfen, weil er seinen Pkw von Oberstdorf nach Immenstadt schleppen ließ. Grundsätzlich ist in der Rechtsprechung umstritten, welche Strecke bzgl. einer Abschleppung (noch) erforderlich ist, vgl. zum Ganzen ausführlich MüKo StVR, § 249 Rn. 293.

Vorliegend aber sprechen folgende Punkte für eine Erstattung der Abschleppung nach Immenstadt. Zunächst beträgt die Entfernung zwischen Oberstdorf und Immenstadt lediglich ca. 20 km und ist gerichtsbekannt in etwa einer halben Stunde zurückzulegen. Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht sind bereits insofern nicht zu erkennen, hätte der klägerische Pkw doch auch innerhalb von Oberstdorf abgeschleppt werden müssen. Weiter ist zu berücksichtigen, dass der Kläger in Immenstadt wohnt und die Zielwerkstatt diejenige seines Vertrauens ist. Nachdem der Kläger zum Zeitpunkt des Abschleppens von einer Reparaturfähigkeit seines Pkw ausgegangen ist und dies aus Sicht des Gerichts auch durfte, da ein Totalschaden für einen Kfz-Laien ausweislich der dem Gutachten beigefügten Lichtbilder nicht ersichtlich war, ist ihm zuzubilligen, sein Fahrzeug zu der nahegelegenen Werkstatt seiner Wahl schleppen zu lassen.

Letztendlich kann dies aber dahinstehen, da – nach unstreitig gebliebenem Vortrag der Klägerseite – unter Beifügung einer Stellungnahme des Abschleppunternehmens auch bei einem Abschleppen innerhalb von Oberstdorf die berechneten Abschleppkosten entstanden wären. Da aber das Abschleppen über längere Strecken zum Wohnort des Geschädigten nur dann nicht zu entschädigen ist, wenn eine Alternativberechnung unter Berücksichtigung aller sonst entstehenden Fahrt- und Regiekosten bei Betrachtung ex ante einen erheblich geringeren Betrag ergeben würde (so auch MüKo StVR § 249 Rn. 293), sind dem Kläger die restliche Abschleppkosten zuzusprechen. Nachdem die Beklagte auf die in Rechnung gestellten 714,25 € bislang 204,68 € bezahlt hat, sind dies noch 509,57 €.

b) Die Verzinsung der Forderungen gründet sich unter Verzugsgesichtspunkten auf die §§ 280, 286, 288 BGB. Verzugsbegründend war insoweit die klägerische E-Mail vom 19.09.2023, worauf der Beklagten sodann eine Prüffrist von 4 Wochen zu gewähren war. Verzugsbeginn war damit bereits am 18.10.2023, so dass Verzugszinsen jedenfalls ab 01.12.2023 zuzusprechen sind.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

IV.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

V.

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Berufung gemäß § 511 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 ZPO liegen nicht vor. Weder ist die Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung, noch erfordern die Rechtsfortbildung oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Kempten (Allgäu)  
Residenzplatz 4 - 6  
87435 Kempten (Allgäu)

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Sonthofen  
Prinz-Luitpold-Str. 2  
87527 Sonthofen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.

██████████  
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Sonthofen, 07.08.2024

██████████ JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle